

 **Bundesministerium
Kunst, Kultur,
öffentlicher Dienst und Sport**

bmkoes.gv.at

Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien
AT

BMKÖS - I/3 (Rechtskoordination,
Personalentwicklung und
Verwaltungsmanagement)

Mag. Gabriel Stern
Sachbearbeiter

gabriel.stern@bmkoes.gv.at
+43 1 716 06-664320
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte Adresse zu
richten.

Geschäftszahl: 2022-0.847.968

Ihr Zeichen: 2022-0.582.399

Bundesgesetz über die Wiener Zeitung GmbH und Einrichtung einer elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes – WZEVI-Gesetz; Stellungnahme

Das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport nimmt zu
gegenständlichem Entwurf wie folgt Stellung:

1) Allgemeines

Zu § 1 Abs. 5

Die Gründung von Tochtergesellschaften war bisher eingeschränkt auf die „Erfüllung ihrer
Aufgaben“. Es wird angeregt zu prüfen, ob diese Einschränkung beibehalten werden soll.

Zu § 1 Abs. 7

Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats dürfen in den letzten vier Jahren nicht
Mitglied der Bundesregierung, Nationalrat [...] gewesen sein; angelehnt an die
Legislaturperiode erscheint ein Zeitraum von fünf Jahren sachgerechter.

Zu § 2 Abs. 3

Die Verlautbarungen sind unentgeltlich, soweit das EVI benutzt wird – die Festlegung der
Bedingungen und die technischen Voraussetzungen wird der Wiener Zeitung überlassen.

Die Bedingungen für die Nutzung bleiben somit unklar: Braucht man dafür ein bestimmtes Programm? Ist zwar die Verlautbarung unentgeltlich, aber sind Lizenzen zu zahlen?

Zu § 2 Abs. 4

Die Wiener Zeitung GmbH trägt für den Inhalt der Veröffentlichungen keine Verantwortung – dies könnte unter Umständen bedenklich im Hinblick auf Initiativen bspw. gegen Hass im Netz oder fake news sein, sofern es nicht nur um Verlautbarungen von Ausschreibungen u.dgl. geht.

Zu § 5 Abs. 3

Es bleibt offen, ob eine Ausschließlichkeit der Nutzung des zentralen elektronischen Informationsregisters auf EVI intendiert ist.

Zu § 8

Die Einrichtung der Content-Agentur sollte aus sachlichen Gesichtspunkten überdacht werden.

2) Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle des Bundes

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II Nr. 245/2011 idF BGBl. II Nr. 68/2015) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II Nr. 489/2012 idF BGBl. II Nr. 67/2015), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:

- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen

Die Prüfung der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle ergibt keine Empfehlungen.

Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 71 606 667333 erreichbar.

Unter Einem ergeht die Stellungnahme an den Präsidenten des Nationalrates.

Wien, 29. November 2022

Für den Bundesminister:

Mag. Eva Wildfellner

Beilage/n: PDion-SN-Metadaten